

774

2. Mai 1979

Botschaft über Abkommen über den Luft-Linienverkehr mit der Republik Indonesien, der Republik Kenia, der Vereinigten Republik Tanzania und der Islamischen Republik Mauretanien

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
5. April 1979 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 12. April 1979
(Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 23. April 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf der Botschaft betreffend vier Abkommen über den Luft-Linienverkehr wird genehmigt.

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- VED 15 (GS 5, L+A 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. Müller

3003 Bern, den 5. April 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Abkommen über den Luft-Linienverkehr mit der Republik Indonesien, der Republik Kenia, der Vereinigten Republik Tansania und der Islamischen Republik Mauretaniien

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen:

- a) ein Abkommen mit der Republik Indonesien über den Luft-Linienverkehr vom 14. Juni 1978
- b) ein Abkommen mit der Republik Kenia über Luftverkehrslinien vom 21. November 1978
- c) ein Abkommen mit der Vereinigten Republik Tansania über den Luft-Linienverkehr vom 19. Januar 1979
- d) ein Abkommen mit der Islamischen Republik Mauretaniien über den Luft-Linienverkehr vom 13. März 1979

Der Inhalt dieser Abkommen entspricht der bis anhin verfolgten Luftverkehrs-politik.

Die Abkommen sind Staatsverträge, die unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen wurden. Nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung unterliegen sie der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Finanzielle oder personelle Auswirkungen für den Bund sind mit den Abkommen nicht verbunden.

Das Eidgenössische Politische Departement (Direktion für Völkerrecht) hat dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

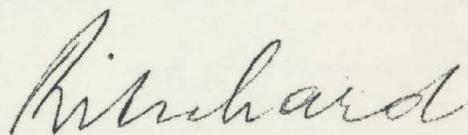
Wir beehren uns, Ihnen mit Zustimmung des Politischen Departementes zu

b e a n t r a g e n :

- 2 -

1. Der Bundesrat genehmigt den Entwurf der Botschaft betreffend vier Abkommen über den Luft-Linienverkehr.
2. Die Botschaft ist im Bundesblatt zu veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Ritschard

Beilagen erwähnt (deutsch und französisch)

Protokollauszug an

- Politisches Departement, Direktion für Völkerrecht (3 Expl)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Luftamt (10 Expl)

Zum Mitbericht an

- Politisches Departement